

***Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis (Feuerwehrentschädigungssatzung)***

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis am 19.03.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

**§ 2  
Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Absatz 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.
- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 3  
Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.

- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Betrages zu zahlen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, ist die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### **§ 4**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.  
  
Weiterhin erhält der Ortsbrandmeister für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr je 6,00 € / monatlich.
- (2) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (3) Der Stellvertreter für den Ortsbrandmeister und der Stellvertreter für die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (4) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters / Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

- (6) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

Der Stellvertreter des Leiters der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

- (7) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentscheidung in Höhe von 60,00 €.

- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Aufgaben herangezogen werden, beträgt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für die Alarm- und Einsatzplanung  | 40,00 €  |
| b) | für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 40,00 €  |
| c) | für die statistische Datenerfassung  | 40,00 €  |
| d) | als Sicherheitsbeauftragter  | 40,00 €. |

## **§ 5**

### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
  2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Feuerwehrentschädigungssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 23.03.2011, in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Breitenworbis, den 22.04.2020

Cornelius Fütterer  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-